

Kraftfahrt-
Bundesamt



Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten

(Kategorie C)

Stand: 23.06.17

Typ-
genehmigung



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen.....	2
2 Geltungsbereich der Benennung.....	3
3 Zuständigkeiten	3
4 Verfahrensablauf der Benennung.....	3
5 Benennung, Anerkennung, Notifizierung, Akzeptanz im TGV des KBA	3
6 Nachtrag zur Benennung	4
7 Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung.....	4
8 Einschränkung, Aussetzung, Erlöschen, Widerruf, Rücknahme der Benennung	5
9 Widerspruch	7
10 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes.....	7
10.1 Rechte.....	7
10.2 Pflichten.....	8
11 Pflichten des KBA.....	9
12 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz	10
13 Änderungen zur Benennung.....	10
14 Gebühren.....	11
15 Sonstiges.....	11

Anlagen: ¹

Anlage 1	Begriffe und Abkürzungen.....	12
Anlage 2	Ablauf des Benennungsverfahrens.....	16
Anlage 3	Pflichten des Technischen Dienstes bezüglich der genehmigungsrelevanten Anforderungen.....	20
Anlage 4	Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal.....	25
Anlage 5	Gebühren.....	29

¹ verbindlich

1 Grundlagen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bewertet die Kompetenz von Organisationen, die Qualitätsmanagement- (QM-) Systeme für Genehmigungsverfahren im Sinne der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV). Im Ergebnis werden diese Organisationen als Technischer Dienst (TD) der Kategorie C im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG, der Rahmenverordnungen (EU) 167/2013 und 168/2013^{2, 3} sowie des UNECE-Übereinkommens von 1958 benannt.

Die Benennung erfolgt entsprechend eines vom KBA auf Grundlage der ISO/IEC 17011, der ISO/IEC 17021-1⁴ und der genehmigungsrelevanten straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entwickelten Verfahrens. Es gelten das Bundesgebühren- und das Verwaltungsverfahrensgesetz (BGebG, VwVfG).

Die Benennung/Anerkennung⁵ von TD⁶ hat den Zweck, die Kompetenz dieser Stellen für Bewertungen von QM-Systemen nach deutschen und internationalen Rechtsakten zu dokumentieren und das Vertrauen in die Bewertungen durch diese Stellen zu stärken. Sie ist Voraussetzung für Aktivitäten im Typgenehmigungsverfahren (TGV) des KBA.

Alle Interessenten haben in gleicher Weise Zugang zu den Verfahren, die zur Benennung führen.

Voraussetzungen für die Benennung sind⁷:

- Erfüllung der allgemeinen Kriterien zum Betreiben von Zertifizierungsstellen nach ISO/IEC 17021-1
- Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen
- Anerkennung dieser Regeln für die Benennung/Anerkennung von TD⁸ sowie der im Internet (www.kba.de) veröffentlichten „Festlegungen für Zertifizierungsstellen“

Ein Antragsteller kann nur dann als TD benannt werden, wenn er seinen Sitz in der Europäischen Union bzw. in einem Drittland entsprechend Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Artikel 41 (8) hat.

² bzw. relevanter Nachfolge-Rechtsakte

³ Soweit relevant und nicht ausdrücklich anders dargestellt, sind im Folgenden bei Nennung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG auch die VO (EU) 167/2013 und 168/2013 sowie das UNECE-Übereinkommens von 1958 einbezogen.

⁴ Sofern nicht anders angegeben, sind Normen und Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

⁵ Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im Folgenden, sofern nicht ausdrücklich anders dargestellt, unter dem Begriff „Benennung“ und seinen Ableitungen neben der eigentlichen Benennung auch die daraus resultierende Notifizierung und die Anerkennung gemäß EG-FGV (auch in Bezug auf EU-Nachfolgerechtsakte) verstanden.

⁶ Hier und im Folgenden werden unter dem Begriff „Technischer Dienst“ auch Antragsteller im Benennungsverfahren verstanden.

⁷ Hier und in allen sonstigen Aufzählungen gilt, sofern nicht anders dargestellt, die UND-Verknüpfung.

⁸ Im Folgenden als Benennungsregeln bezeichnet.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

2 Geltungsbereich der Benennung

Die Benennung ist gültig innerhalb des KBA-TGV.

3 Zuständigkeiten

Das KBA ist für die Durchführung des Verfahrens, welches zur Benennung führt, die Benennung des TD selbst und die Notifizierung zuständig.

Entscheidungen zur Erstbenennung, Aussetzung, Entzug usw. trifft der Benennungsausschuss des KBA. Der Benennungsausschuss nimmt auch die Funktion des Widerspruchsausschusses wahr.

Der TD ist verantwortlich für die Erfüllung der in diesen Benennungsregeln festgelegten Forderungen, insbesondere der in Abschnitt 10.2 genannten Pflichten.

Details werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

4 Verfahrensablauf der Benennung

Der Ablauf des Benennungsverfahrens ist in Anlage 2 dargestellt.

Weitere Informationen und Formulare sind im Internet abrufbar.

5 Benennung, Anerkennung, Notifizierung, Akzeptanz im TGV des KBA

Die positiv bewertete Zertifizierungsstelle wird im Sinne der EU- und UNECE-Rechtsakte als TD Kategorie C benannt und im Sinne der EG-FGV anerkannt.

Eine Benennung erfolgt erst, wenn alle Forderungen des KBA erfüllt sind. Sie kann unter Vorbehalt (z. B. der erfolgreichen Witness-Begutachtung) erfolgen.

Im Ergebnis wird der benannte TD bei der Europäischen Kommission und beim Sekretariat der UNECE notifiziert. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet.

Die Benennung ist an positive Überwachungsergebnisse gebunden.

Im TGV des KBA werden im Ergebnis der Benennung Bescheinigungen über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen und CoP-Auskünfte akzeptiert, wenn sie

- den im TGV festgelegten Anforderungen entsprechen
- keine Mängel aufweisen und die Audits entsprechend den Forderungen der relevanten Rechtsakte durchgeführt worden sind
- den Forderungen entsprechend Anlage 3 entsprechen
- von den dazu befugten Personen des TD unterschrieben sind.

Das KBA kann weitere Kriterien festlegen.

6 Nachtrag zur Benennung

TD können schriftlich beantragen, eine bestehende Benennung ändern zu lassen. Der Grund des Antrags ist konkret zu beschreiben. Die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. beglaubigte Kopien von Handelsregisterauszügen usw. sind beizufügen.

Das Nachtragsverfahren verläuft analog zum Benennungsverfahren. Über mögliche Abweichungen bzw. Vereinfachungen entscheidet das KBA.

7 Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung

Grundlage einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung ist, dass die vorhandene Akkreditierungsbescheinigung

- entsprechend der VO (EG) 765/2008 erteilt worden ist
- mindestens die ISO/IEC 17021-1 umfasst
- die Akkreditierungsstelle im Europäischen Wirtschaftsraum amtlich registriert ist
- gültig ist.

In diesem Fall erstreckt sich die Bewertung grundsätzlich nur auf die

- Berücksichtigung folgender Aspekte im QM-System
 - Benennungsregeln
 - sonstige genehmigungsrelevante Anforderungen, wie z. B.
 - Kenntnis des Typgenehmigungsverfahrens **einschließlich der relevanten Rechtsakte**
 - **Kenntnis und Anwendung der KBA-Merkblätter und -Leitfäden sowie der Mitteilungen im „Informationssystem Typgenehmigungsverfahren (IST)“**
 - Informationspflichten
 - Auswertung bezüglich der **Prozessleistung**
 - **Benennungsspezifische Anforderungen an das Personal**
 - usw.
- die Durchführung von Audits zu genehmigungsrelevanten Anforderungen

Im Übrigen wird das Verfahren wie in Anlage 2 beschrieben durchgeführt.

Das KBA ist berechtigt, auf Anfrage Informationen zur Benennung an die Akkreditierungsstelle herauszugeben **und Informationen, die für die Benennung relevant sein können, bei der Akkreditierungsstelle abzurufen.**

Die Benennung ist an die Gültigkeit der zu Grunde liegenden Akkreditierung gebunden. Im Falle von Einschränkung oder Aussetzung der Akkreditierung prüft das KBA, inwieweit die Benennung betroffen ist.

8 **Einschränkung, Aussetzung, Erlöschen, Widerruf, Rücknahme der Benennung**

Die Einschränkung oder Aussetzung erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der TD in Stufe 1 die Möglichkeit, Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Sofern die im Ergebnis vorgelegten Nachweise nicht ausreichend sind, wird die Benennung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Während der Einschränkung oder Aussetzung hat die benannte Stelle Gelegenheit, die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen wieder herzustellen. Sofern wichtige Gründe dies gebieten, kann die Einschränkung oder Aussetzung unmittelbar ohne Stufe 1 erfolgen.

Ein Verfahren zur Einschränkung oder Aussetzung der Benennung wird insbesondere eingeleitet

- auf Antrag der benannten Stelle
- auf Veranlassung des KBA, wenn
 - die in den Antragsunterlagen fixierten und/oder bei der Begutachtung festgestellten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind
 - die Benennungsregeln (insbesondere die Pflichten gemäß Abschnitt 10.2) verletzt werden
 - bei Überwachungsmaßnahmen Hauptabweichungen festgestellt, Nebenabweichungen nicht fristgerecht abgeschlossen worden sind oder wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des QM-Systems geschlossen werden muss
 - sonstige festgestellte Unzulänglichkeiten nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums nachweislich behoben wurden
 - Überwachungsmaßnahmen nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden können und dies von der benannten Stelle zu verantworten ist
 - die Arbeitsweise der benannten Stelle berechtigte Zweifel an der Kompetenz, Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit hervorruft
 - bei einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung, wenn nicht rechtzeitig zum Ablauf der Akkreditierungsfrist ein Nachweis über die Fortsetzung der Akkreditierung vorgelegt wird.

Die Benennung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Eine Aussetzung ist auf maximal 1 Jahr befristet. Grundsätzlich wird die Einschränkung oder Aussetzung erst aufgehoben, wenn in einer Begutachtung vor Ort die Wirksamkeit des Managementsystems nachgewiesen wurde. Zur Verifizierung der Nachhaltigkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen können weitere Vor-Ort-Begutachtungen oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Benennung erlischt unter anderem dann ganz oder teilweise

- auf Antrag der benannten Stelle
- nach Ablauf einer Befristung oder Aussetzung der Benennung
- bei Widerruf oder Rücknahme durch das KBA
- wenn der TD seinen Geschäftsbetrieb in Bezug auf die Benennung einstellt
- bei Änderung dieser Regeln, wenn die benannte Stelle innerhalb von 1 Monat der Änderung widersprochen hat und dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte
- sofern die Änderung von gesetzlichen Anforderungen dies gebietet.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Das KBA kann eine erteilte Benennung unter anderem dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- die in den Antragsunterlagen fixierten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben und innerhalb der gestellten Frist nicht wieder hergestellt worden sind
- die benannte Stelle die Anforderungen an die Benennung weiterhin nicht einhält (Verletzung der Benennungsregeln, Nichteinhaltung der Forderungen der ISO/IEC 17021-1 oder der sonstigen genehmigungsrelevanten Anforderungen)
- festgestellte Unzulänglichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung nicht abgestellt bzw. keine ausreichenden Nachweise dafür vorgelegt werden.

Das KBA kann die Benennung unter anderem dann ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn festgestellt wird, dass die Benennung auf der Basis unrichtiger Angaben erfolgt ist.

Das KBA kann Auflagen im Zusammenhang mit Einschränkung, Aussetzung oder Erlöschen der Benennung erteilen und deren Erfüllung überwachen.

Während Einschränkung und Aussetzung sowie nach Erlöschen darf im betroffenen Bereich nicht auf die Benennung verwiesen werden. Entsprechende Dokumente dürfen nicht mehr genutzt werden und sind ggf. zurückzuziehen.

Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme werden durch Bescheid mitgeteilt. Die unter Abschnitt 5 genannten Stellen werden entsprechend informiert.⁹

Bei Verstößen gegen diese Benennungsregeln kann das KBA verlangen, dass einzelnen Auditoren/Auditorinnen die Zulassung für die Auditierung von genehmigungsrelevanten Anforderungen entzogen wird.

⁹ bei Einschränkungen und Aussetzungen nur in Ausnahmefällen nach Ermessen des KBA

9 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des KBA ist Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung unter folgender Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben:

Kraftfahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Widerspruchsausschuss des KBA. Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Widerspruch hat in der Regel aufschiebende Wirkung.

10 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes

10.1 Rechte

Der TD hat das Recht

- auf Zugang zu allen Dienstleistungen des KBA, die im Zusammenhang mit dem Benennungs- und Typgenehmigungsverfahren stehen
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf
- auf Gleichbehandlung mit anderen TD
- auf gut ausgebildete, kompetente Begutachter/Begutachterinnen und Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen
- die vom KBA vorgeschlagenen Begutachter/Begutachterinnen abzulehnen
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu firmeninternen Dokumenten und Daten, die im Verfahren dem Begutachter/der Begutachterin mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden
- auf Benennung und Notifizierung bei den zuständigen Stellen (s. Abschnitt 5)
- auf Veröffentlichung der Benennung durch das KBA
- die Urkunde und das Logo für die Benennung in Dokumenten und in Werbematerialien zu verwenden¹⁰
- gegen Entscheidungen des KBA Widerspruch einzulegen.

¹⁰ Dabei kann sinngemäß der folgende Hinweis verwendet werden: „Technischer Dienst der Kategorie C, benannt vom Kraftfahrt-Bundesamt, Bundesrepublik Deutschland, Registrier-Nummer: KBA-ZM-A XXXXX-XX“.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

10.2 Pflichten

Der TD ist verpflichtet,

- die Forderungen der ISO/IEC 17021-1 und die genehmigungsrelevanten Anforderungen zu erfüllen
- diese Benennungsregeln anzuerkennen und zu erfüllen¹¹
- die Vorgaben des KBA bzgl. des Typgenehmigungsverfahrens zu erfüllen¹²
- selbstständig das interne Verfahren entsprechend dem Stand des geltenden Straßenverkehrsrechts und der Benennungsregeln sowie der sonstigen veröffentlichten Festlegungen des KBA fortzuschreiben
- Verfahren zur GRA-Bewertung nur im Zusammenhang mit eigenen Zertifizierungs- bzw. Verifizierungsverfahren anzubieten¹³
- jährlich mindestens einen Erfahrungsaustausch/Schulung zu genehmigungsrelevanten Anforderungen durchzuführen
- nur Auditoren/Auditorinnen, die zur Beurteilung der jeweiligen Prozesse kompetent sind, und sonstiges sachkundiges Personal einzusetzen (siehe Anlage 4)
- regelmäßig auf der Basis von internen Bewertungen und Risikoanalysen Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Audits durchzuführen
- Unteraufträgen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung im Einzelfall durch das KBA zu vergeben
- sich aktiv an den verschiedenen Formen von Erfahrungsaustauschen, an Schulungen und an Workshops zu beteiligen
- zusammen mit dem KBA Ursachen für Mängel zu ermitteln und diese abzustellen
- dem KBA die erforderliche Zusammenarbeit anzubieten, insbesondere den Begutachtern/Begutachterinnen Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Informationen zu ermöglichen, soweit dies für die Benennung erforderlich ist (eingeschlossen Dokumente und Aufzeichnungen, die einen Einblick in den Grad der Unabhängigkeit von verbundenen Stellen, die Unparteilichkeit und die Leistungsfähigkeit des TD sowie Unterlagen zu geplanten oder durchgeführten Audits geben)
- die Durchführung von Witness-Begutachtungen zu ermöglichen; dies schließt ein, dass die Hersteller¹⁴ verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen
- geplante Veränderungen gegenüber den für die Benennung relevanten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert dem KBA mitzuteilen, z. B.
 - rechtlicher, wirtschaftlicher, Eigentums- bzw. organisatorischer Status
 - Kontaktdaten
 - Organisation, oberste Leitung, Schlüsselpersonal
 - grundsätzliche Regelungen
 - selbstständige Standorte¹⁵
 - sonstige Angelegenheiten, die Bezug zur Benennung haben

¹¹ Dies schließt die Verpflichtung ein, alle relevanten Anforderungen des KBA zu erfüllen. Die TD werden entsprechend Abschnitt 11 informiert. Sonstige Informationen werden im Internet veröffentlicht.

¹² s. Anlage 3 sowie Informationen durch die Abteilung Typgenehmigung des KBA im Internet und über sonstige Kanäle

¹³ über Ausnahmen entscheidet das KBA

¹⁴ Der Begriff „Hersteller“ wird für alle Genehmigungsinhaber und für sonstige Organisationen verwendet, für die die Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen bescheinigt werden soll.

¹⁵ Definition siehe Anlage 1

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

- das KBA rechtzeitig, und wo immer möglich, vor Eintritt des Ereignisses zu informieren, wenn Voraussetzungen für die Benennung entfallen oder eingeschränkt werden
- das KBA entsprechend Anlage 3 Abschnitt 6 zu informieren
- im Fall einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung
 - das KBA über Änderungen und sonstige wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Basis-Akkreditierung zu informieren
 - dem KBA auf Anforderung die Begutachtungsergebnisse der Akkreditierungsstelle zur Verfügung zu stellen
 - nicht den Eindruck zu erwecken, dass die der Benennung zugrunde liegende Akkreditierung sich auf die Besonderheiten des Typgenehmigungsverfahrens im Sinne der Benennung bezieht
- bezüglich ihrer Benennung keinerlei Aussagen zu machen, die als missverständlich oder unberechtigt angesehen werden können
- darauf zu achten, dass Bescheinigungen, CoP-Auskünfte, Auditberichte o. Ä., die im Rahmen der Benennung erstellt worden sind, oder Teile davon nicht in missverständlicher Weise verwendet werden
- die Benennung nur im Hinblick auf den Bereich zu beanspruchen, für den diese erteilt wurde¹⁶
- bei Verweis auf die Benennung in Medien, wie Internet, Dokumenten, Broschüren oder Werbung, die Anforderungen des KBA zu erfüllen
- das zugeteilte Logo entsprechend den Nutzungsregeln¹⁷ und nur im Zusammenhang mit Leistungen zu verwenden, die ausdrücklich von der Benennung eingeschlossen sind
- von der Benennung nicht in einer Weise Gebrauch zu machen, die dem Ruf des KBA schadet
- Gebühren gemäß Abschnitt 14 unverzüglich zu entrichten.

Die Erfüllung dieser Pflichten sowie die Qualität von Audits zu genehmigungsrelevanten Anforderungen sind grundsätzlich mindestens einmal in 12 Monaten zu bewerten. Dazu sind in angemessenen Abständen interne Audits **und Witnessaudits**¹⁸ durchzuführen.

11 Pflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet,

- ein Benennungsverfahren im Sinne dieser Benennungsregeln durchzuführen
- die Rechte des TD zu garantieren
- den TD ausreichend und rechtzeitig über Änderungen im Verfahren und Änderungen der Benennungsregeln **sowie für das TGV des KBA verbindliche Interpretationen von Rechtsakten, Benennungsregeln usw.** zu informieren¹⁹
- Beschwerden über den TD nachzugehen, sofern diese direkt an das KBA herangetragen werden.

¹⁶ insbesondere darf der TD im Rahmen seiner Benennung keine Leistungen anbieten, in denen bestätigt wird, dass eine der Akkreditierungsnormen (z. B. ISO/IEC 17021-1) erfüllt wird.

¹⁷ Download im Internet möglich

¹⁸ s. dazu auch Anlage 4

¹⁹ Eine derartige Information kann im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs, im Internet (www.kba.de) oder auf sonstigem Weg erfolgen.

12 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sowie in dessen Auftrag handelnde externe Personen behandeln alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Benennung der betroffenen Stelle bekannt geworden sind, vertraulich und werten sie nur für den vereinbarten Zweck aus. Vom TD zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sowie sonstige aus dem Benennungsverfahren resultierende Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn der TD dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat bzw. wenn rechtliche Bestimmungen, die ISO/IEC 17011 oder diese Benennungsregeln nicht eine Weitergabe ohne ausdrückliche Zustimmung verlangen.

Im Rahmen der Notifizierung und Bekanntmachung der Benennung unter www.kba.de sowie auf Anfrage werden folgende Daten veröffentlicht:

- Name und Adresse des Technischen Dienstes
- Kontaktdaten zum Technischen Dienst.

Im Rahmen der Notifizierung können den betreffenden Stellen der EU und UNECE sowie dem für das KBA zuständigen Ministerium weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Zu organisatorischen Zwecken werden personenbezogene Daten zu Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen und Funktionsträgern im KBA in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz digital und in anderer Form gespeichert. Außerdem werden verfahrensrelevante Daten digital und in anderer Form gespeichert. Die Datensicherheit und der Datenschutz sind gewährleistet. Die Daten werden spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Benennung gelöscht bzw. vernichtet. Personenbezogene Daten werden spätestens 5 Jahre nach Information über das Ausscheiden der Person aus der jeweiligen Position gelöscht bzw. vernichtet.

13 Änderungen zur Benennung

Änderungen zur Benennung werden nur auf Antrag des TD vorgenommen. Das KBA unterrichtet den TD daraufhin über evtl. einzuleitende Maßnahmen und erteilt, wenn erforderlich, entsprechende Auflagen.

14 Gebühren

Eine Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bundesgebührengesetz und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig sind.

Die Rahmengebühren sind in der Anlage 5 präzisiert. Die dort angegebenen Gebühren können innerhalb der festgelegten Rahmengebühr entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die zu erwartenden Gebühren können auch als Vorauszahlung erhoben werden.

Gebühren und Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld u. a.) sowie sonstige Auslagen werden durch Kostenbescheid erhoben. Eventuell fällige Bankgebühren (z. B. bei Überweisungen aus dem Ausland) sind durch den TD zu tragen.

15 Sonstiges

Nebenabreden sind schriftlich zu treffen.

Die Übertragung der Benennung auf einen anderen Rechtsträger ist nicht möglich.

Sollten Bestimmungen dieser Benennungsregeln ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer eventuellen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Benennungsregeln gewollt ist.

Schadenersatzansprüche gegenüber dem KBA sind, außer in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Pflichten gemäß den Benennungsregeln, ausgeschlossen. Der TD hat die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten verursacht werden.

Begriffe und Abkürzungen

Akkreditierung	Formelle Bestätigung durch eine Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008, dass die Zertifizierungsstelle kompetent ist, unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO/IEC 17021-1 Qualitätsmanagementsysteme anderer Organisationen bezüglich der Erfüllung eines bestimmten Standards zu beurteilen.
Aussetzung	Befristete teilweise oder vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte.
Begutachtung	Untersuchung des TD vor Ort, bei der das KBA beurteilt, ob die Benennungskriterien erfüllt werden.
Benennung (Anerkennung)	Erteilung der Befugnis, als TD Kategorie C Bewertungen von QM-Systemen durchzuführen, die im KBA-Typgenehmigungsverfahren anerkannt werden können.
Benennungsausschuss	Gremium des KBA, das über wesentliche Elemente des Benennungsverfahrens entscheidet (s. auch Widerspruchsausschuss).
Benennungsverfahren	Erstbewertung und Bewertung im Rahmen der Überwachung <u>Vollverfahren</u> Die Erfüllung der ISO-Normenforderungen und der benennungsrelevanten Anforderungen wird vollständig durch das KBA bewertet. <u>Verfahren auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung</u> Das KBA bewertet die Erfüllung aller Anforderungen, die nicht von der Akkreditierungsbescheinigung erfasst sind, und die Akkreditierungsbescheinigung an sich.
Einschränkung	Zeitweilige oder dauerhafte Reduzierung des Scopes der Benennung (vgl. Abschnitt 8)
Erlöschen	Dauerhafte vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte (vgl. Abschnitt 8)
Geschäftsstelle	Einrichtung des TD, die verantwortlich für die Umsetzung der aus der Benennung resultierenden Rechte und Pflichten sowie für zentrale QM-Funktionen des TD ist.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Hauptabweichung	<p>Nichtkonformität, die mindestens einen der folgenden Punkte betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fehlen oder unzureichende Umsetzung von Forderungen der Benennungsgrundlagen• erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens in ein wirksames QM-System, das den Benennungsregeln entspricht• erhebliche Zweifel an der Qualität von Audits oder Zertifizierungsentscheidungen• eine Haupt- oder Nebenabweichung aus der vorangegangenen Begutachtung, die nicht wirksam korrigiert worden ist. <p>Eine Hauptabweichung führt grundsätzlich zu einem Aussetzungsverfahren bzw. hemmt die Benennung.</p>
Nebenabweichung	<p>Unzulänglichkeit bei der Erfüllung von Forderungen der Benennungsgrundlagen; stellt das Vertrauen in ein wirksames QM-System und in ordnungsgemäße Bewertungen genehmigungsrelevanter Anforderungen nicht grundsätzlich in Frage. Nebenabweichungen hemmen die Erstbenennung. Sie führen zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen werden bzw. wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des QM-Systems geschlossen werden muss.</p>
Notifizierung	<p>Meldung der TD an die europäische Kommission und das Sekretariat der UNECE.</p>
Rücknahme	<p>Vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder Zukunft (vgl. § 48 VwVfG).</p>
Standort, selbstständiger	<p>Stelle (wie auch immer bezeichnet), die selbstständig Schlüsseltätigkeiten²⁰ oder Teile davon durchführt und die nach dem einheitlichen QM-System des TD tätig ist.</p>

²⁰ z. B. Formulierung grundsätzlicher Regelungen, Entwicklungstätigkeiten, Vertragsprüfung, Auditieren, Überprüfung und Entscheidung zu Ergebnissen des Audits

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Überwachung

Überprüfung der ursprünglichen Bewertung im Sinne von 2007/46/EG, Artikel 42

- Überwachung mit Wiederbewertung (ÜW): Überprüfung vor Ort in Anlehnung an die Erstbewertung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen (in der Regel aller 5 Jahre alternierend mit Ü)
- Überwachung nach 2,5 Jahren (Ü): Überprüfung vor Ort in Anlehnung an ÜW, aber in der Regel weniger umfangreich (in der Regel aller 5 Jahre alternierend mit ÜW)
- laufende Überwachung: kontinuierliche Bewertung der aus der Benennung resultierenden Pflichten und der sonstigen Informationen über die Tätigkeit des TD

Zusätzliche Maßnahmen werden nach Ermessen des KBA festgelegt.

Widerruf

Außerkräftsetzen (ganz oder teilweise) einer rechtmäßigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft (vgl. § 49 VwVfG).

Widerspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss entscheidet bei Einsprüchen und Widersprüchen, sofern zwischen Benennungsstelle und TD keine Einigung erzielt werden kann. Der Widerspruchsausschuss muss nicht bei einfachen Beschwerden beteiligt werden.

Witness-Begutachtung

Begleitung eines Audits durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA mit dem Ziel, Folgendes zu bewerten:

- sachgerechte Auditierung der GRA
- die Kompetenz der Auditoren/Auditorinnen
- die Umsetzung der sonstigen Forderungen dieser Benennungsregeln
- die Umsetzung der internen Verfahren des TD.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

BGebG	Bundesgebührengesetz
CoP	Konformitätsüberprüfung (Conformity of Production)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-FGV	Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung)
EU	Europäische Union
GRA	genehmigungsrelevante Anforderungen
IAF	International Accreditation Forum
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
MD	Verbindliches Dokument (Mandatory document)
QM	Qualitätsmanagement
TD	Technischer Dienst
TGV	Typgenehmigungsverfahren
Ü	Überwachung vor Ort nach 2,5 Jahren
ÜW	Überwachung vor Ort (Wiederbewertung)
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Ablauf des Benennungsverfahrens

Antrag

Anträge für eine Benennung sind schriftlich zu stellen an:

Krafftahrt-Bundesamt
Dienstszitz Dresden
Postfach 12 01 53
01002 Dresden.

Sie können auch per Fax +49 351 47385-36 eingereicht werden. Ergänzende Unterlagen entsprechend Anlage zum Antrag können, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert, per E-Mail oder auf anderem Weg vorgelegt werden.

Der Antrag muss durch einen Vertreter/eine Vertreterin des Trägers der zu benennenden Einrichtung unterschrieben werden, sofern ein solcher existiert.²¹ Die Antragsunterlagen sind in Deutsch oder Englisch einzureichen.

Die Antragsunterlagen müssen plausibel sein. Die Darlegungen im Anforderungskatalog müssen in jedem Fall die Erfüllung der Forderungen aus Norm bzw. sonstigem relevanten Rechtsakt dokumentieren^{22, 23}.

Eine ordnungsgemäße Vorlage der Antragsunterlagen und die aktive Unterstützung des KBA in allen Phasen gewährleisten einen zügigen Ablauf des Verfahrens.

Mit Einreichen des Antrags werden diese Benennungsregeln bindend.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn

- der Antragsteller nicht als TD benannt werden kann²⁴
- das KBA nicht zuständig ist
- die Forderungen des Antragstellers durch das KBA nicht realisierbar sind
- kein Einvernehmen über die zu erbringenden Leistungen oder Gebühren erzielt werden kann.

²¹ Anderenfalls unterschreibt ein Vertreter/eine Vertreterin des zu benennenden TD.

²² Die Kurzfassung der Normenforderung im Fragenkatalog ist möglicherweise im Einzelfall nicht ausreichend zum Verständnis. Es wird daher empfohlen, den ursprünglichen Normentext heranzuziehen.

²³ Für Benennungen auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung wird ein gesonderter Anforderungskatalog genutzt.

²⁴ vgl. Abschnitt 1

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Bewertung

Der Leitende Begutachter/die Leitende Begutachterin legt fest, welche Unterlagen vor der Begutachtung zur Prüfung vorgelegt werden müssen²⁵. Sofern nicht anders vereinbart, müssen diese Unterlagen 1 Monat vor der Begutachtung im KBA verfügbar sein.

Vor der Begutachtung bewerten die Begutachter/Begutachterinnen alle zutreffenden Dokumente und Aufzeichnungen des TD sowie, soweit zutreffend, Aufzeichnungen aus früheren Maßnahmen im Rahmen der Benennung. Nichtkonformitäten, die bei der Unterlagenprüfung festgestellt worden sind, werden der zu bewertenden Stelle mitgeteilt. Die Durchführung der Begutachtung kann von der Beseitigung dieser Nichtkonformitäten abhängig gemacht werden.

Das Begutachterteam und der Ablauf der Begutachtung werden zwischen dem KBA und dem zu bewertenden TD abgestimmt²⁶. Der TD wird auf Wunsch über die derzeitige Arbeitsstelle der Begutachter/Begutachterin informiert, soweit diese nicht Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des KBA sind.

Die Begutachtung erfolgt entsprechend den relevanten Rechtsakten sowie den Benennungsregeln. Sie umfasst in der Geschäftsstelle und jedem selbstständigen Standort zumindest

- die Bewertung, inwieweit die Forderungen der ISO/IEC 17021-1²⁷, diese Benennungsregeln und andere anwendbare genehmigungsrelevante Anforderungen umgesetzt sind
- das Witnessing eines Audits im Scope "Genehmigungsrelevante Anforderungen". Die Auswahl des Audits erfolgt nach Ermessen des KBA.

Den Begutachtern/Begutachterinnen sind von kompetenten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des TD alle gewünschten Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Witness-Begutachtungen wird eine effektive Kooperation aller Beteiligten erwartet.

Feststellungen werden dem TD während der Begutachtung mitgeteilt. Bei Witness-Begutachtungen wird eine Zwischenauswertung nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auditors/der Auditorin gegeben. Die bewertete Stelle und ihr Träger haben Gelegenheit, Fragen zu den Feststellungen zu stellen und die Begutachtung zu kommentieren. Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem Begutachtungsbericht zusammengefasst. Sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Änderungswünsche geltend gemacht worden sind, gilt der Bericht als akzeptiert.

Bei Abweichungen sind eine Ursachenanalyse sowie die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen mitzuteilen und die vereinbarten Nachweise für die Erledigung innerhalb der festgelegten Frist vorzulegen. Sofern erforderlich, wird eine Nachbegutachtung vor Ort durchgeführt.

Soweit nicht anders vereinbart, werden vorgelegte Unterlagen im KBA gespeichert (gelagert) und vernichtet, sofern sie im KBA nicht mehr benötigt werden.

²⁵ Bei Erst-Verfahren grundsätzlich die im Antragsformular genannten Unterlagen

²⁶ Der Leitende Begutachter entscheidet über Inhalt und Ablauf der Begutachtung.

²⁷ Entfällt grundsätzlich bei einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Entscheidung

Voraussetzung für die Benennung ist, dass alle Anforderungen des Benennungsverfahrens erfüllt sind (keine offenen Abweichungen).

Nach Erteilung der Benennung erhält der Antragsteller eine Urkunde über die Benennung.

Überwachung

Die Einstufung des TD in Kategorien erfolgt entsprechend der Anzahl an Verfahren mit Bezug zum Typgenehmigungsverfahren²⁸:

Kategorie	Verfahren
Z1	bis 20
Z2	21 - 50
Z3	51 - 100
Z4	über 100

Bei der Erst-Benennung erfolgt eine vorläufige Einstufung in Kategorie Z1. Die Einstufung wird mit Wirkung für die Zukunft präzisiert, wenn dies nach der Anzahl der benennungsrelevanten Vorgänge geboten ist.

Die Überwachung vor Ort umfasst regelmäßig

- eine Begutachtung in der Geschäftsstelle jeweils nach 2,5 Jahren (QM-System und Vorgänge)
- stichprobenartige Begutachtungen von selbstständigen Standorten (QM-System und Vorgänge)²⁹
- Witness-Begutachtungen in folgender Häufigkeit

Kategorie	Witness-Begutachtungen in 5 Jahren
Z1	2
Z2	3
Z3	4
Z4	5

Sofern die Benennung selbstständige Standorte einschließt, können weitere Witness-Begutachtungen von Audits, die durch diese Standorte organisiert worden sind, erforderlich werden.

²⁸ vgl. Anlage 3 Nr. 5.1; Unterzertifikate werden in diesem Zusammenhang als eigenes Verfahren betrachtet.

²⁹ falls relevant; selbstständige Standorte werden grundsätzlich einmal in 2,5 Jahren begutachtet

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Die Auswahl des Audits erfolgt nach Ermessen des KBA. Nach Möglichkeit werden Audits nach folgenden Gesichtspunkten zum Witnessing ausgewählt:

- wechselnde und ausgeprägte Spezifik hinsichtlich genehmigungsrelevanter Anforderungen
- Bewertung verschiedener, ggf. auch neuer Auditoren/Auditorinnen
- Ansprüche an den Auditor/die Auditorin (Anforderungen an Planung und Durchführung des Audits, Fremdsprache³⁰ u. Ä.)
- Eignung zum Nachweis der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen nach vorangegangenen Abweichungen.

Sofern das Verfahren der Verifizierung in die Benennung eingeschlossen ist, wird mindestens 1 Verifizierungsaudit in 5 Jahren begutachtet.

Die Überwachung vor Ort (Ü bzw. ÜW) muss grundsätzlich bis zum Ende des Überwachungszeitraums (2,5 Jahre) abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren mit Zustimmung der Benennungsstelle bis spätestens 3 Monate später abgeschlossen werden.

Die Überwachung beinhaltet u. a. auch

- die Prüfung der eingereichten CoP-Auskünfte
- die Bewertung von Vorgängen zu Entscheidungen bzgl. der Erfüllung genehmigungsrelevanter Anforderungen
- die Bewertung von Ergebnissen der Teilnahme an vom KBA empfohlenen Maßnahmen
- die Bewertung sonstiger Informationen über den TD.

Nach einer Erst-Benennung sind dem KBA bis auf Widerruf alle wesentlichen Unterlagen zu Erstbewertungen im Benennungsscope zur Prüfung vorzulegen³¹.

Weitere Witness-Begutachtungen und sonstige Überwachungsmaßnahmen können nach Ermessen des KBA festgelegt werden, um das nötige Vertrauen in die Benennung zu gewährleisten oder um festzustellen, ob der TD wirksame Maßnahmen im Ergebnis der Änderung von Grundlagen der Benennung oder nach Abweichungen eingeführt hat.

Im Ergebnis der Überwachung wird über den Fortbestand der Benennung entschieden.

³⁰ „Fremdsprache“ in der Regel mindestens einmal in 5 Jahren

³¹ in der Regel Auditplan, Auditbericht, CoP-Auskunft, Unterlagen zum Entscheidungsvorgang, Zertifikat/Bescheinigung

Pflichten des Technischen Dienstes bezüglich der genehmigungsrelevanten Anforderungen

1 Information des Herstellers durch den TD³²

- 1.1 Bei der Kontaktaufnahme mit Herstellern und vor jedem Audit ist zu klären, welche Genehmigungen dieser (insbesondere beim KBA) bereits besitzt oder ob er beabsichtigt, in absehbarer Zeit Genehmigungen zu beantragen.
- 1.2 Der Hersteller ist über die Rechte und Pflichten des Genehmigungsinhabers und der Genehmigungsbehörde zu informieren. Ihm ist zu erläutern, dass diese Rechte und Pflichten unabhängig von der Zertifizierung gültig sind.
- 1.3 Der Hersteller ist darauf hinzuweisen, dass das KBA jederzeit das Recht hat, Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung relevante Unterlagen anzufordern.

2 Zusätzliche Forderungen an den Hersteller im Rahmen von Zertifizierungen und Verifizierungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten des Genehmigungsinhabers wird vom Hersteller verlangt:

- 2.1 Sofern der Hersteller mehrere Genehmigungsobjekte hat, erstellt er ein Programm zur regelmäßigen Prüfung der genehmigten Eigenschaften. Art der Prüfung, Intervall und Stichprobengröße sind begründet. Zur Umsetzung des Programms werden Aufzeichnungen geführt und über einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt.
- 2.2 Der Genehmigungsinhaber führt in angemessenen Abständen interne Audits zur Bewertung der Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen durch. Eine Gesamteinschätzung dazu ist Bestandteil der Bewertung durch das Management.

³² Für die gesamte Anlage 3: vgl. Fußnote 14

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

3 Überprüfung des QM-Systems vor Ort

3.1 Das KBA empfiehlt, **an jedem zu auditierenden Standort** folgende Zeitansätze für die Vor-Ort-Auditierung genehmigungsrelevanter Anforderungen zu planen:

Erst- und Re-Audit 10 % der Zeit entsprechend IAF MD5, grundsätzlich aber nicht weniger als 4 und nicht mehr als 16 Stunden

Überwachungsaudit 5 % der Zeit entsprechend IAF MD5, grundsätzlich aber nicht weniger als 4 und nicht mehr als 8 Stunden

3.2 Mindestens 1 Person des Auditteams muss als Auditor/Auditorin für genehmigungsrelevante Anforderungen zugelassen sein. Diese Person ist für alle bezüglich des Genehmigungsverfahrens wesentlichen Auditphasen einzusetzen. Der Leitende Auditor/die Leitende Auditorin trägt die Verantwortung dafür, dass alle übrigen Auditoren/Auditorinnen einen allgemeinen Überblick über die KBA-Anforderungen an das QM-System der Firma haben und diese in der Auditierung berücksichtigen.

3.3 Bei jedem Audit müssen alle im Zusammenhang mit der „Auskunft über die Verfahren zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion“ (CoP-Auskunft) relevanten Prozesse vor Ort auditiert werden. Die Auswahl der zu auditierenden Genehmigungsobjekte ist entsprechend den Erläuterungen im Beispiel zur CoP-Auskunft vorzunehmen **und mindestens für eine gesamte Zertifizierungsperiode zu planen.**³³

Das Audit muss im Ergebnis einer Analyse der Risiken bzgl.

- kritischer bzw. genehmigungsrelevanter Produkteigenschaften
- Prozessparameter
- Erfüllung spezifischer Forderungen aus Rechtsakt, Genehmigung, TGV

prozessorientiert sowie firmen- und genehmigungsobjekt-spezifisch geplant und durchgeführt werden.

3.4 Neben den allgemeinen fahrzeugtechnischen Vorschriften muss der Auditor/die Auditorin mit Zulassung entsprechend dieser Benennungsregeln auch sonstige genehmigungsrelevante Anforderungen kennen und ihre Umsetzung vor Ort prüfen.

3.5 Jedes Vor-Ort-Audit muss neben der systematischen Bewertung des QM-Systems zumindest für die gewählte Stichprobe die Überprüfung der Aktualität der Angaben in bereits erteilten Genehmigungen (nicht nur der Angaben, welche sich unmittelbar auf das Produkt beziehen) sowie die Aktualität und Verfügbarkeit der jeweils zutreffenden Vorschriften einschließen.

³³ **Das Programm ist zu dokumentieren. Eine Clusterung von im Wesentlichen gleichartigen Genehmigungsobjekten ist zulässig.** Anzustreben ist, dass in einer Zertifizierungsperiode möglichst alle Arten von Genehmigungsobjekten und über einen längeren Zeitraum alle Genehmigungsobjekte auditiert werden.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

- 3.6 Produziert eine Firma an mehreren Standorten, müssen genehmigungsrelevante Anforderungen nicht jährlich an allen relevanten Standorten geprüft werden, sondern nur dort, wo laut Auditprogramm (im Stichprobenverfahren) das ISO-Audit durchgeführt wird. Dabei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jeder genehmigungsrelevante Standort mindestens einmal in 3 Jahren auditiert wird.
- 3.7 Wenn der Genehmigungsinhaber (A) die zu genehmigenden/genehmigten Produkte oder wesentliche Teile davon in anderen juristisch selbstständigen Betrieben (B) fertigen lässt, ist zu bewerten, in wie weit der Genehmigungsinhaber seinen aus der Genehmigung erwachsenden Pflichten bezüglich der Produktion bei B nachkommt. Grundsätzlich reicht es für das Typgenehmigungsverfahren des KBA dazu aus, die Nahtstelle zu B zu bewerten. Eine Auditierung von B wird in der Regel nicht erforderlich sein.
- 3.8 Im Ergebnis jedes Vor-Ort-Audits wird eine „CoP-Auskunft“ erstellt. Konnten auf Grund objektiver Umstände bestimmte genehmigungsrelevante Prozesse nicht bewertet werden, wird an den entsprechenden Stellen „nb“ (nicht bewertet) eingetragen und dies entsprechend kommentiert.

4 Bewertung der getroffenen Feststellungen

- 4.1 Die Einstufung der Ergebnisse erfolgt gemäß den Forderungen der ISO/IEC 17021-1.

Eine Hauptabweichung ist darüber hinaus wie folgt definiert:

- Es besteht die Gefahr, dass
 - ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist oder
 - ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangt oder
 - fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können.
 - Der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.
 - Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen
- 4.2 Die Prüfung der Erledigung von Abweichungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen muss durch ein Mitglied des Auditteams mit GRA-Zulassung erfolgen. Sofern dies nicht in einem zeitlich vertretbaren Rahmen erfolgen kann, darf die Prüfung durch einen anderen Auditor mit GRA-Zulassung in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Auditor des Teams erfolgen.

5 Entscheidung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen

- 5.1 Im Ergebnis einer positiven Bewertung stellt der TD eine Bescheinigung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen aus. **Offene Hauptabweichungen hemmen die Ausstellung der Bescheinigung.**

Die Bescheinigung, die der jeweilige Hersteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorlegt, muss sinngemäß folgende Angaben enthalten:

- „Das Qualitätsmanagementsystem entspricht den genehmigungsrelevanten Anforderungen“
- Ausreichende allgemeine Beschreibung der Genehmigungsobjekte
- Registriernummer der KBA-Benennung und/oder Benennungslogo.

Sofern nicht die Erfüllung aller genehmigungsrelevanten Anforderungen an einen Hersteller geprüft werden kann, für die Organisation aber eine selbstständige Bescheinigung erstellt wird, sind die Einschränkungen deutlich darzustellen.³⁴

In dieser Bescheinigung dürfen grundsätzlich nur die Arten von Genehmigungsobjekten aufgeführt werden, von denen mindestens ein Produkt auf die Anwendung der Systemforderungen hin überprüft wurde³⁵.

Die Bescheinigung muss an das Zertifikat nach ISO 9001³⁶, ³⁷ **der eigenen Zertifizierungsstelle** gebunden sein. Sie darf sich nur auf Objekte beziehen, die Gegenstand des Hauptzertifikats sind.

- 5.2 Die Personen, die eine Entscheidung zum Verfahren fällen, dürfen, soweit möglich, nicht am Audit teilgenommen haben.

³⁴ z.B. „Das Qualitätsmanagementsystem entspricht den genehmigungsrelevanten Anforderungen an eine Fertigungsstätte ohne Typpenehmigung“

³⁵ Ausnahmen (z.B. bei einer Vielzahl unterschiedlicher Arten von Genehmigungsobjekten) sind mit dem KBA zu vereinbaren.

³⁶ oder ähnliche Standards, wie z. B. VDA 6.1, IATF 16949

³⁷ mit Ausnahme von Verifizierungsbestätigungen

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

6 Information der Genehmigungsbehörde

- 6.1 Die vollständig ausgefüllte CoP-Auskunft ist nach Prüfung durch die dafür autorisierte Stelle des TD unverzüglich nach dem Audit per E-Typ an das KBA, Dienstsitz Dresden zu übersenden.³⁸
- 6.2 Mindestens zum 30.6. und 30.12. des Jahres wird der Bestand an Verfahren unter KBA-Benennung mit dem KBA abgeglichen.

Die Meldung muss enthalten:

- Registrier-Nummer der Bescheinigung
 - Name, Ort und Land des bewerteten Unternehmen
 - Art des Verfahrens
 - Z - Zertifizierung im TGV
 - V - Verifizierung im TGV
 - T - Zertifizierung bzw. Verifizierung ohne Bezug zum TGV
 - Ablaufdatum der Bescheinigung
- 6.3 Unabhängig von der Informationspflicht des Genehmigungsinhabers muss der TD das KBA unverzüglich u.a. in folgenden Fällen informieren:
- Hauptabweichungen bezüglich genehmigungsrelevanter Anforderungen in der auditierten Organisation, wenn die Organisation nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen wirksam umsetzt.³⁹
 - **Endgültige Verweigerung einer Bescheinigung über die Erfüllung der GRA.**
 - Ungültigwerden, Einschränkung oder Aussetzen der Bescheinigung zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und bei laufenden Verfahren dazu.

7 Sonstiges

- 7.1 Zertifizierungsvorgänge zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und einzelne Informationen daraus dürfen nur von solchen Technischen Diensten übernommen werden, die zur Laufzeit des Zertifikats/der Bescheinigung ebenfalls durch das KBA als Technischer Dienst benannt waren.
- 7.2 Weitere Forderungen bzw. Präzisierungen gehen aus dem „Anforderungskatalog Begutachtung von Zertifizierungsstellen“ der Benennungsstelle hervor.

³⁸ kann entfallen bei Zertifizierungs-/Verifizierungsverfahren unter KBA-Benennung, die nicht im Genehmigungsverfahren genutzt werden sollen.

³⁹ vgl. Abschnitt 4.1 dieser Anlage

Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal

1 Allgemeines

Das im TD eingesetzte Personal, einschließlich vertraglich gebundener externe Auditoren/Auditorinnen, muss die Forderungen der ISO/IEC 17021-1 und mindestens die nachfolgend genannten genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllen.

Der Prozess der Zuerkennung, Aufrechterhaltung und Überwachung des Scopes „Genehmigungsrelevante Anforderungen“ sowie der spezialfachlichen Kompetenz wird durch den TD unter Beachtung der Vorgaben in diesen Regeln festgelegt und dokumentiert. Darin sind für das im Benennungsscope beteiligte Personal⁴⁰ bezüglich Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mindestens festzulegen:

- geforderte Kompetenz
- Kompetenzkriterien
- Wege zum Erreichen und Aufrechterhalten der notwendigen Kompetenz
- Art der Erstbewertung und der Bewertung der Aufrechterhaltung der Kompetenz
- Dokumentation der Nachweise.

Nachweise für die Erfüllung der Kriterien und für durchgeführte Maßnahmen sind mindestens für die laufende und die folgende Zertifizierungs-/Verifizierungsperiode aufzubewahren.

Bewertungen durch andere vom KBA benannte TD können berücksichtigt werden, sind aber für sich allein genommen nicht ausreichend.

In begründeten Einzelfällen kann das KBA Abweichungen zulassen.

⁴⁰ z. B. Auditoren, Entscheidungsträger/Veto-Personen, administratives Personal

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

2 Zulassungskriterien

	Vor der Berufung	Nach der Berufung
Leiter/Leiterin des TD, sonstige entscheidungsbefugte Personen und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter ⁴¹	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung – Grundkenntnisse über genehmigungsrelevante Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – regelmäßige Befassung mit Vorgängen im Rahmen der Benennung⁴²
Auditoren/Auditorinnen	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss einer für die zu auditierenden Prozesse einschlägigen Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung – erfolgreich bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle abgelegte Prüfung für QM-Auditoren und gültige Zulassung als Auditor/Auditorin für QM-Systeme nach ISO 9001³⁶ durch den TD – Erfüllung der durch den TD für den Nachweis der spezialfachlichen Kompetenz festgelegten Kriterien. 	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von mindestens einem Audit unter KBA-Benennung innerhalb von 12 Monaten⁴³ – jährliche aktive Teilnahme am internen Erfahrungsaustausch/der internen Schulung (vgl. Abschnitt 4 dieser Anlage) – Für Verifizierungsauditoren/-auditorinnen zusätzlich mindestens ein Verifizierungsaudit innerhalb von 36 Monate (an Stelle des ansonsten nachzuweisenden Audits mit genehmigungsrelevanten Anforderungen)

⁴¹ Sofern der Leiter/die Leiterin, die sonstigen entscheidungsbefugten Personen bzw. dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin diese Forderungen nicht erfüllen, gelten diese Festlegungen für Veto-Personen. Diese Veto-Personen müssen in diesem Fall zwingend in den Entscheidungsprozess zur Berufung von Auditoren/Auditorinnen und in den Entscheidungsprozess zu Zertifizierungsvorgängen eingebunden sein. Ihre Entscheidungen dürfen nicht zugunsten des Antragstellers abgeändert werden.

⁴² mindestens 1 Entscheidung bzw. Audit pro Jahr

⁴³ Der Abstand zwischen 2 Audits unter KBA-Benennung kann max. 24 Monate betragen, wenn vor oder während des Audits nachweislich die Kompetenz zu genehmigungsrelevanten Anforderungen des Auditors/der Auditorin bestätigt wird.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

	Vor der Berufung	Nach der Berufung
	<ul style="list-style-type: none"> – aktuelle Kenntnisse über die genehmigungsrelevanten Anforderungen; nachgewiesen durch eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zu GRA, die nicht länger als 36 Monate zurück liegt.⁴⁴ – Erfolgreich absolviertes Monitoring eines Audits zur Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen⁴⁵ – Für Verifizierungsauditoren/-auditorinnen zusätzlich: Kenntnis der Verifizierungsrichtlinie 	
Befugte für Monitoring Veto-Person	<ul style="list-style-type: none"> – Berufung als Leitender Auditor zur Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen – mindestens 3 Audits zur Bewertung von genehmigungsrelevanten Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Berufung als Leitender Auditor zur Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen

⁴⁴ Die Schulung wird vom KBA oder nach einem vom KBA bestätigten Programm durchgeführt. Die Schulung kann für Auditoren entfallen, wenn Sie bereits als Unterschriftsberechtigter in einem vom KBA benannten TD tätig sind.

⁴⁵ Das Zulassungsmonitoring für Auditoren kann während der ersten 3 Audits erfolgen, wenn der (vorläufigen) Zulassung eine ausreichende praxisnahe Prüfung der Kompetenz (einschließlich Fähigkeiten und Fertigkeiten) vorausgegangen ist.

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

3 Überwachung der Kompetenz

Der TD ist verpflichtet, jeden GRA-Auditor/Auditorin regelmäßig einem Monitoring im Scope der Benennung zu unterziehen. Der TD muss begründen können, dass das Intervall sinnvoll ist.^{46, 47}

Das Monitoring muss auch die Vor- und Nachbereitung des Audits umfassen. Neben den allgemeinen Anforderungen an die Auditorenqualifikation ist insbesondere zu bewerten:

- Kenntnis des Typgenehmigungsverfahrens des KBA
- Kenntnis der Genehmigungsgrundlagen (insbesondere zu Anforderungen an CoP)
- Wissen zum Genehmigungsobjekt (einschließlich genehmigungsrelevante Risiken im Produktionsprozess)
- Prozessorientierte und firmenspezifische Auditierung genehmigungsrelevanter Anforderungen⁴⁸, insbesondere hinsichtlich
 - o Sicherstellung einer genehmigungskonformen Produktion
 - o Planung, Durchführung und Auswertung der Prüfung von genehmigungsrelevanten Produkteigenschaften
 - o Anforderungen bei Fertigung in externen Produktionsstätten
 - o Möglichkeit des Rückrufs fehlerhafter Produkte
 - o Informationsfluss zu genehmigungsrelevanten Aspekten

Das Vor-Ort-Monitoring ist durch eine ausreichend große Stichprobe zur Prüfung der Auditdokumentation zu ergänzen. Dabei müssen Erst-, Re- und Überwachungsaudits berücksichtigt werden.

Mindestens aller 3 Jahre bewertet der TD das Wissen der Auditoren/Auditorinnen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und Auditschwerpunkten. Das Wissen auf sonstigen Schlüsselfunktionen wird mindestens einmal in 3 Jahren im Rahmen von internen Audits oder ähnlichen Maßnahmen bewertet.

Die Überwachung und deren Ergebnisse sind zu dokumentieren.

4 Erfahrungsaustausch/Schulung

Der TD muss jährlich mindestens einen Erfahrungsaustausch/Schulung zu genehmigungsrelevanten Anforderungen (z. B. Diskussion von Auditsituationen) und technischen Sachverhalten durchführen.

Das KBA behält sich vor, Themen vorzugeben und am Erfahrungsaustausch/Schulung teilzunehmen. Dafür werden Gebühren entsprechend Anlage 5 erhoben.

⁴⁶ In begründeten Ausnahmefällen wird ein Monitoring in anderen technischen Bereichen akzeptiert, wenn Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu genehmigungsrelevanten Anforderungen zusätzlich in einer praxisnahen Überprüfung nachgewiesen werden

⁴⁷ Das Monitoring durch den Co-Auditor ist zulässig. In diesem Fall sind zumindest die für die Bewertung der Erfüllung von genehmigungsrelevanten Anforderungen wesentlichen Teile, aber nicht weniger als 50 % der gesamten Vor-Ort-Auditzeit zu monitoren.

⁴⁸ vgl. CoP-Auskunft

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Anlage 5

Gebühren

	Verfahren	alle Kategorien
Benennung (Vollverfahren)	Erstbewertung	9870 €
	Ü	2730 €
	ÜW	4120 €
Benennung auf der Basis einer Akkreditierungs- bescheinigung	Erstbewertung	7560 €
	Ü	1800 €
	ÜW	3150 €

Die Begutachtung von weiteren Standorten sowie Witness-Begutachtungen (einschließlich Pausen) werden gesondert nach Aufwand⁴⁹ auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Zusätzlich zur Vor-Ort-Zeit werden grundsätzlich je 5 Stunden für Vor- und Nachbereitung der Begutachtung berechnet.

Jeglicher Aufwand, der über das Mindestmaß hinaus geht⁵⁰, wird in Stundensätzen abgerechnet.

Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung

Bei einem Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung, das vom KBA eingeleitet worden ist, wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 5 Stundensätzen erhoben. Mehraufwand und Begutachtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Nachträge

Ein Nachtrag⁵¹ wird mit 120 € berechnet.

Ist für den Nachtrag eine zusätzliche Begutachtung erforderlich, wird die Gebühr nach Aufwand wie bei Witness-Begutachtungen berechnet.

⁴⁹ gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regeln: 97,10 €; aufgerundet auf volle Stunden

⁵⁰ Bei Begutachtungen werden jeweils 5 Stunden Vor- und Nachbereitung als Mindestmaß angesehen.

⁵¹ z. B. Änderung administrativer Angaben wie Name, Anschrift, Logo, Nummer der Basisakkreditierung

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Urkunden

1 Urkunde A4 deutsch	frei
1 Urkunde A4 englisch (nur auf Anforderung)	frei
Weitere 1. Seiten • A4, jeweils • A3, jeweils	10,00 € 15,00 €
Weitere Folgeseiten, je Seite	1,00 €
andere Sprachen außer deutsch/englisch • einmalige Zusatzgebühr • Übersetzung	5,00 € nach Aufwand

Reisekosten

Es wird die reale Reisezeit, aber nicht mehr als folgende Stundenzahl in Rechnung gestellt⁵²:

Region Deutschland:	5 Std je Begutachter(in)/Fachexperte(in) und Strecke
Region Europa ⁵³ :	8 Std je Begutachter(in)/Fachexperte(in) und Strecke

Für sonstige Reiseziele werden Gebühren auf der Basis der realen Reisezeit berechnet.

Reisekosten und Auslagen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt.

⁵² gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regeln: 61,40 €

⁵³ Festland und Großbritannien, Irland, Malta, Zypern

Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (C)

Sonstiges

Die Gebühr schließt die Anerkennung, Benennung und Notifizierung als TD Kategorie C ein.

Eingeschlossen sind ebenfalls die Gebühren und Kosten für den jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen KBA und den TD⁵⁴.

Weitergehende Maßnahmen werden nach Aufwand auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Informationsgespräche in den Räumen des KBA werden nicht in Rechnung gestellt.

Auf diese Gebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

⁵⁴ ohne Reisekosten und Mittagsversorgung

Impressum

Herausgabe:
Krafftahrt-Bundesamt
Postfach 12 01 53
01002 Dresden

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 351 47385-0
Telefax: +49 351 47385-36
E-Mail: benennungsstelle@kba.de

Erschienen im Juni 2017
Stand: 23.06.17 (Revision 05) (Korr.: Seite 29)

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt

 Wir punkten mit Verkehrssicherheit!